



STADT KÖNIGSWINTER
DER BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Stadt Königswinter hat in seiner Sitzung am 30.09.2019 Folgendes beschlossen:

„Der Rat der Stadt Königswinter beschließt die 74. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Königswinter für den Bereich „Ittenbach, Auf dem Roederfeld.““

Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Königswinter in selbiger Sitzung Folgendes beschlossen:

„Der Rat der Stadt Königswinter beschließt den Bebauungsplan Nr. 70/28 „Multi-funktionssportanlage Auf dem Roederfeld“ im Stadtteil Ittenbach gemäß § 10 Baugesetzbuch i.v.M. § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung.“

Vorstehende Beschlüsse werden hiermit, gemeinsam mit der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 BauGB durch die Bezirksregierung Köln vom 10.02.2020 (Aktenzeichen: 35.2.11-85-87/19), öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung treten die 74. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Bebauungsplan Nr. 70/28 in Kraft. Diese Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung sowie der vorstehende Bebauungsplan werden einschließlich ihrer Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung und der vorstehende Bebauungsplan können innerhalb der Sprechzeiten im Servicebereich Stadtplanung, Obere Straße 8, Königswinter-Thomasberg, im Flur vor Zimmer 028 eingesehen werden. Das Verwaltungsgebäude kann barrierefrei erreicht werden.

Die Sprechzeiten des Servicebereiches Stadtplanung sind:

dienstags und donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie

donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Zusätzlich können die Unterlagen unter www.koenigswinter.de, Rubrik „Planen und Bauen“, eingesehen werden. Die Flächennutzungsplanänderung ist unter der Unterrubrik „Flächennutzungsplan“ einzusehen und der Bebauungsplan unter der Unterrubrik „Bebauungspläne“.

Gemäß § 215 BauGB werden bei Flächennutzungsplänen und Satzungen nach dem Baugesetzbuch die folgenden Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.

2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans.
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.
4. Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt oder geändert worden sind.

Hingewiesen wird außerdem auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB sowie die des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung.

Königswinter, den 26.02.2020
In Vertretung

gez.
Dirk Käsbach
Erster Beigeordneter

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

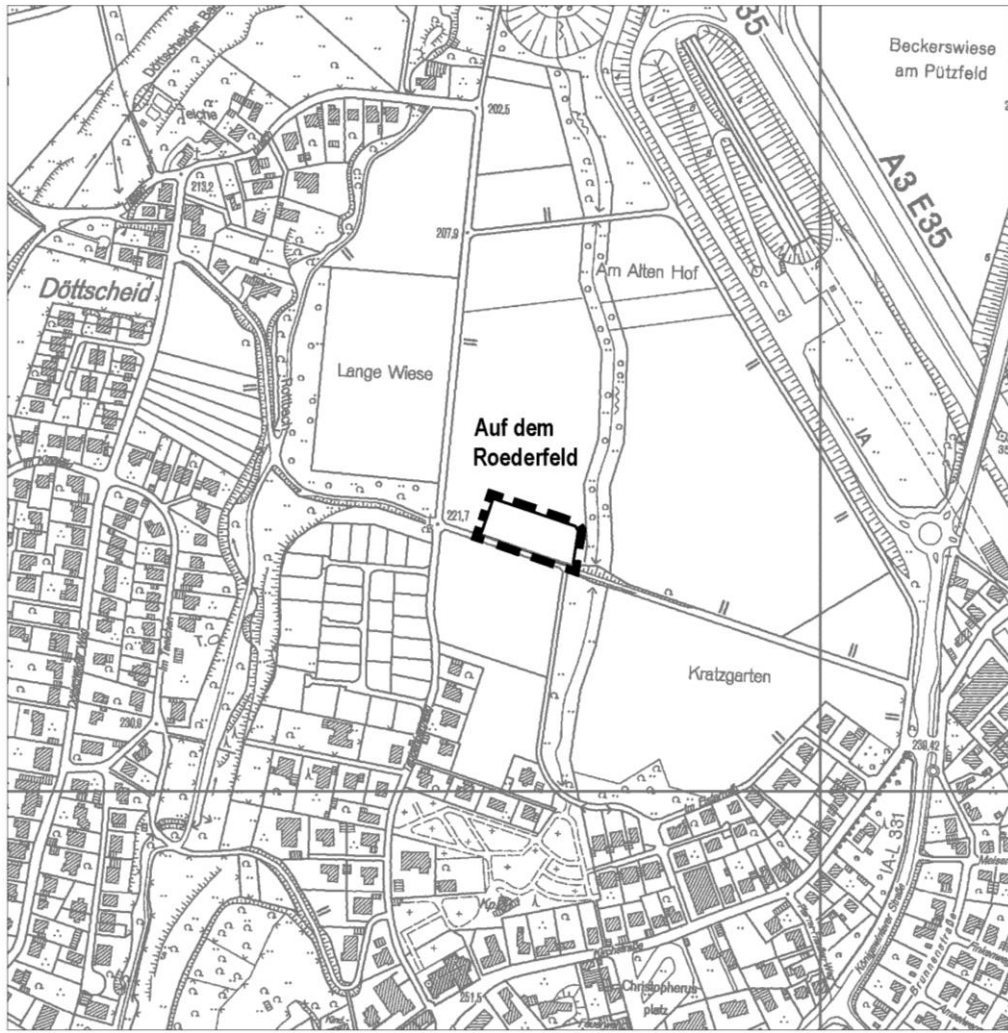
Der Satzungsbeschluss zur 74. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Königswinter für den Bereich „Ittenbach, Auf dem Roederfeld“ sowie der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 70/28 „Multifunktionssportanlage Auf dem Roederfeld“ im Stadtteil Ittenbach werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 26.02.2020
In Vertretung

gez.
Dirk Käsbach
Erster Beigeordneter



Geltungsbereich 74. FNP-Änderung/B-Plan Nr. 70/28

(ohne Maßstab)